Ihre Experten für
Garten & Landschaft

**Bundesverband
Garten-, Landschafts-
und Sportplatzbau e. V.**

Haus der Landschaft
Alexander-von-Humboldt-Str. 4
53604 Bad Honnef
Telefon 02224 7707-0
Telefax 02224 7707-77
E-Mail: BGL@galabau.de
Internet: www.galabau.de

Herrn
Christian Riechert
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales
Referat IIIa6 Tarifvertragsrecht

Per Mail: iiia6@bmas.bund.de

Der Hauptgeschäftsführer

23. Juli 2025

Stellungnahme

**zum geänderten Referentenentwurf eines Gesetzes zur „Stärkung der Tarifautonomie durch Sicherung von Tariftreue“ (Bundestariftreuegesetz)
vom 18. Juli 2025**

Sehr geehrter Herr Riechert,

der Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. (BGL) ist ein Wirtschafts- und Arbeitgeberverband. Er vertritt die Interessen des deutschen Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus auf Bundesebene und in Europa. In seinen zwölf Landesverbänden sind über 4.200 vorwiegend kleine und mittlere Mitgliedsunternehmen organisiert. Als Dienstleister geben sie sich am geschützten Signum mit dem Zusatz „Ihre Experten für Garten & Landschaft“ zu erkennen und bieten maßgeschneiderte, individuelle Lösungen rund ums Bauen mit Grün. Damit erzielen die Mitgliedsbetriebe zurzeit rund 63 Prozent des gesamten Marktumsatzes in Deutschland. Der Gesamtumsatz der grünen Branche stieg 2023 auf nominal rund 10,65 Milliarden Euro. Diesen Meilenstein setzten die 19.636 Fachbetriebe mit insgesamt 131.166 Beschäftigten in Form von vielfältigen Dienstleistungen um: Mit hoher Kompetenz planen, bauen, entwickeln und pflegen sie Grün- und Freianlagen aller Art im privaten, gewerblichen und öffentlichen Bereich.

Der Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. lehnt den geänderten Referentenentwurf zum Bundestariftreuegesetz vollumfänglich ab. Anstatt die Tarifautonomie zu stärken, wird er bei Umsetzung die originäre Tarifbindung der über Jahrzehnte gewachsenen Tarifautonomie auch in der Branche des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus schwächen. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir diesbezüglich auf die Stellungnahme unseres Dachverbandes, der Bundesvereinigung der Bauwirtschaft (BVB) sowie der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) aus der vergangenen Legislaturperiode, der wir uns vollumfänglich angeschlossen haben.

Die dort aufgezeigten Hinweise zur Unionrechtswidrigkeit, zum Widerspruch zur Arbeitsvertragsfreiheit und Tarifautonomie sowie der verfehlte Rechtfertigungsgrund eines notwendigen Arbeitnehmerschutzes und die Ungeeignetheit der Förderung des Wettbewerbs, teilen wir genauso wie die dort aufgezeigten Vorwürfe eines völlig unnötigen und überflüssigen Bürokratieaufbaus.

Insbesondere in den typischen Überschneidungsbereichen des Landschaftsgärtners mit den im Wettbewerb stehenden Betrieben des Straßen- und Tiefbaus auf der einen Seite, bei den begrünten Außenanlagen oder bei der Dachbegrünung mit dem Dachdeckerhandwerk auf der anderen Seite, droht die Aushebelung der eigenen Tarifverträge unserer Branche und sogar die zwingende Anwendung fremder Tarifvertragsbedingungen.

Insbesondere das Rechtsordnungsverfahren mit der Möglichkeit einer einseitigen Antragstellung einer Tarifvertragspartei widerspricht der Logik der in Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz ausgestalteten Tarifautonomie und gewachsenen Sozialpartnerschaft in den einzelnen Branchen. Verfassungsrechtliche Bedenken drängen sich hier auf, zumal in unseren Überschneidungsbereichen verschiedener Arbeitgebergruppen mit der gleichen Gewerkschaft funktionsfähige Tariflandschaften entwickelt wurden, die gerade im Überschneidungsbereich mit Einschränkungsklauseln hinsichtlich der Allgemeinverbindlicherklärung und entsprechenden Anwendungsausnahmen in Frage gestellt werden könnten.

Zudem werden die Bundesauftraggeber mit der Frage belastet, ob sie nicht falsche Branchentarifverträge für bestimmte Auftragsleistungen dem öffentlichen Auftrag zu Grunde legen. In sich überschneidenden Tätigkeitsbereichen verschiedener Branchen liegen unterschiedliche Tarifverträge vor, die bei dem jeweiligen Wettbewerber meist kraft Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden als rechtmäßige Kalkulationsgrundlage täglich zur Anwendung kommen. Der heute im Wettbewerb gut funktionierende und geltende Grundsatz im Überschneidungsbereich verschiedener Branchentarifbedingungen „Jeder wendet Seins an“ wird damit zerstört.

Konkret zeigt sich das Problem der Tarifabgrenzung in unserer Branche etwa im Bereich der Dachbegrünung: Wird im Rahmen einer Ausschreibung einer Grünmaßnahme die Anwendung eines Tarifvertrages als maßgebend festgelegt, würde dies dazu führen, dass die Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus übernommene Tarifverträge des Dachdeckerhandwerks anwenden müssten. Im umgekehrten Fall, also der Anwendung der garten- und landschaftsbauspezifischen Regelungen, beträfe dies die Betriebe des Dachdeckerhandwerks. Deshalb sollte in diesen Fällen eine Regelung gefunden werden, in dem jeder Betrieb auch im Überschneidungsbereich seine eigenen tarifvertraglichen Inhalte anwenden darf.

Weitere Überschneidungen gibt es zudem zwischen unserer Branche und dem Bauhauptgewerbe. So wendet beispielsweise ein Landschaftsgärtner im Rahmen der Bewerbung um einen Auftrag zum Rückbau einer Straße, bei dem Parkplätze mit Rasengittersteinen und erheblichen Verbesserungen des Grüns mit Anpflanzungen von Gehölzen und Stauden ausgeschrieben werden, seinen Tarifvertrag an und steht damit im (gut funktionierenden) Wettbewerb etwa mit einem Straßenbaubetrieb. Dieser Wettbewerb ist nicht zuletzt auch aus fiskalischen Gründen im Sinne der ausschreibenden Stellen.

Auch wenn wir an unserer Überzeugung festhalten, dass das geplante BTTG insgesamt abzulehnen ist, da es nicht zur Stärkung der Tarifautonomie führen wird, sondern ein weiterer Angriff auf die grundgesetzlich geschützte positive und negative Koalitionsfreiheit ist, möchten wir einen

Lösungsansatz aufzeigen, der bereits in den Abgrenzungsfragen des branchenspezifischen Baumindestlohnes des Bauhauptgewerbes als sog. Anwendungsausnahme in einer Rechtsverordnung des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) formuliert wurde.

Als funktionierendes Beispiel verweisen wir auf die Zwölfte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe (12. BauArbbV) vom 23. April 2021. Diese enthält in § 2 entsprechende Anwendungsausnahmen zu den zwingenden Arbeitsbedingungen und formuliert in § 2 Abs. 4 Nr. 3 die konkrete Anwendungsausnahme für die Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus.

Würde man diese Formulierung auch in die zu erstellende Rechtsverordnung zum BTTG für den Überschneidungsbereich des Bauhauptgewerbes zum Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau verwenden, könnte damit sichergestellt werden, dass die jeweiligen tarifgebundenen Betriebe ihre eigenen festgelegten Tarifinhalte anwenden können und die nicht tarifgebundenen Betriebe die festgelegten Tarifinhalte des Bauhauptgewerbes anwenden müssen.

Dieser Lösungsansatz in den Überschneidungsbereichen verschiedener Branchen, die vom BTTG betroffen wären, wird nach unserer Erkenntnis nun auch von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) entweder selbst vorgeschlagen oder zumindest mitgetragen werden. Die Unterstützung der sozialpolitischen Spitzenorganisation der gesamten deutschen Wirtschaft, die die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1 Million Unternehmen mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten vertritt, ist für uns ein wichtiges und starkes Signal, so dass wir auf breite Unterstützung aller betroffenen Branchen hoffen und bauen dürfen.

Zusammenfassend teilen wir mit, dass nach unserer Ansicht das geplante Gesetz nicht zur Stärkung der Tarifautonomie führen wird, sondern es vielmehr einen weiteren Angriff auf die grundgesetzlich geschützte positive und negative Koalitionsfreiheit darstellt. Es werden dadurch nur erhebliche bürokratische Belastungen und Kosten für die Wirtschaft sowie die öffentliche Hand neu entstehen. Das Ziel der Bundesregierung, für Bürokratieentlastung zu sorgen, wird damit konterkariert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Guido Glania

Hauptgeschäftsführer
Bundesverband Garten-, Landschafts- und
Sportplatzbau e. V.